

GR_GERICHTE ZF 2002 63 vom 5. November 2002

GR Gerichte, 2002-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2002 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2002_63)

FR: GR_GERICHTE ZF 2002 63 du 5 novembre 2002

IT: GR_GERICHTE ZF 2002 63 del 5 novembre 2002

Regeste

Erbteilung | ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 2

A. Am Y. verstarb der in St. Moritz wohnhaft gewesene R. P.. Er hinter- liess als einzige Erbinnen seine beiden Töchter S. L.-P. und C. P.. Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde des Kreises Oberengadin vom

E. 3

Juni 1987 war für R. P. eine Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft errichtet worden, wobei zum Beirat Rechtsanwalt lic. iur. Thomas J. Meile, St. Moritz, er- nannt wurde. Nach dem Ableben des Verbeirateten betrauten die beiden Erbinnen Rechtsanwalt Meile mit der Verwaltung des Nachlasses sowie der Mithilfe bei der Teilung. Im Verlauf der erbrechtlichen Auseinandersetzung kam es insoweit zu Mei- nungsverschiedenheiten, als S. L.-P. gestützt auf entsprechende Quittungen gel- tend machte, sie habe ihrem Vater zwei zu 5,5 % verzinsliche Darlehen gewährt, eines in der Höhe von Fr. 50'000.– am 30. Oktober 1986 und eines im Betrage von Fr. 100'000.– am 16. April 1987. C. P. macht demgegenüber geltend, es be- stehe keine hinlängliche Gewissheit, dass ihre Schwester ihrem Vater die genann- ten Gelder tatsächlich zur Verfügung gehalten habe. B. Am 21. August 2001 machte S. L.-P. gegen C. P. beim Kreispräsi- denten Oberengadin als Vermittler eine Erbteilungsklage anhängig. Laut dem Leit- schein vom 25. Oktober 2001 hatten die Parteien an der Sühneverhandlung vom

E. 4

Richterliche Anweisung an den von den Parteien als Erbinnen bevollmächtigten Verwalter des Nachlasses, Herrn Rechtsan- walt lic. iur. Thomas J. Meile, St. Moritz, die richterlich festge- stellten Treffnisse an die Parteien auszuzahlen.

3

E. 5

Im Sinne einer vorsorglichen Verfügung wird die richterliche An- ordnung zur Weiterführung der Verwaltung des Nachlasses bis zu einem rechtskräftigen Gerichtsentscheid und erfolgter defini- tiver Erbteilung durch Rechtsanwalt Thomas J. Meile beantragt.

E. 6

Bezirksgerichtliche Urteile im Sinne von Art. 19 ZPO, seien sie in vermö- gensrechtlichen (Ziff. 1) oder nicht vermögensrechtlichen Streitsachen (Ziff. 2) er- gangen, können gemäss

Art. 218 Abs. 1 ZPO mit Berufung bei der Zivilkammer des Kantonsgerichtes angefochten werden. Da dieses Rechtsmittel im vorliegenden Fall innert Frist ergriffen wurde (Art. 219 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und da die Weiterzugserklärung überdies den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht (Art. 219 Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist darauf grundsätzlich einzutreten. An einem rechtlich schützenswerten Interesse als Eintretensvoraussetzung fehlt es indessen von vornherein insoweit, als mit der Berufung eine gerichtliche Feststellungserklärung erlangt werden soll, wonach die Parteien je zur Hälfte Anspruch auf den nach der Erledigung der vorliegenden Angelegenheit verbleibenden Nachlass von R. P. besitzen würden. Dies war zwischen den beiden Töchtern des Erblassers im ganzen Verfahren gar nie streitig. Ebenso wenig besteht für die Weiterzugsinstanz Anlass, dem nicht amtlich bestellten, sondern durch die beiden Erben beigezogenen Nachlassverwalter Thomas J. Meile irgendeine Weisungen darüber zu erteilen, wie er bei der weiteren Teilung vorzugehen habe. Hier bei Bedarf tätig zu werden, ist allein Sache der Klägerin und der Beklagten. – In diesen zwei Punkten kann also auf die Berufung nicht eingetreten werden.

2. Hauptinhalt eines Darlehensvertrages bildet im Normalfall einerseits die Verpflichtung des Darleihers, dem Borger am vereinbarten Geldbetrag Eigentum zu verschaffen (Aushändigungspflicht) und ihm für die Dauer des Vertrages den Wertgebrauch an der Darlehenssumme zu erhalten (Belassungspflicht), während andererseits der Borger zur Rückerstattung einer gleich grossen Summe Geldes verpflichtet ist (vgl. Heinz SCHÄRER, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 2. Aufl., Basel und Frankfurt am Main 1996, Art. 312 OR N. 1, 6 und 11). Wer auf Rückzahlung eines Darlehens klagt, hat also nicht nur die Aushändigung des Geldes zu beweisen, sondern ebenso – und zwar in erster Linie – das Bestehen eines Darlehensvertrages und demzufolge auch die daraus fliessende Rückerstattungspflicht (vgl. BGE 83 II 209, 210; LGVE 1975-I-255-312, SCHÄRER, a. a. O., Art. 318 OR N. 34). Dabei kann im Einzelfall der blosser Empfang einer bestimmten Geldsumme durchaus ein ausreichendes Indiz für die Annahme eines Darlehensvertrages mit dem für ihn typischen Rückforderungsanspruch bilden, dann nämlich, wenn sich die Aushändigung des Geldes nach der aus den konkre-

E. 7

ten Umständen gewonnenen Überzeugung des Richters nicht anders erklären lässt als durch das Vorliegen einer derartigen Vereinbarung (vgl. BGE 83 II 210; LGVE-1975-I-255-313).

3. In zwei schriftlichen, als Quittung bezeichneten und von ihm eigenhändig unterschriebenen Erklärungen vom 30. Oktober 1986 und 16. April 1987 bestätigte R. P., von S. L.-P. Geldbeträge von Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– erhalten zu haben. Zusätzlich findet sich in jeder der beiden Urkunden eine ausdrückliche Anordnung des Empfängers, dass die angeführte Summe seiner Tochter S. im Rahmen der Erbteilung (zuzüglich Zins) zurückzubezahlen sei. Damit wurde deutlich gemacht, dass die Gelder, deren Empfang R. P. quittierte, keine Schenkung darstellten, sondern dass es sich hierbei um rückzahlbare Darlehen handelte. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass die Unterschriften auf den beiden Dokumenten nicht vom Vater der heutigen Parteien stammen könnten, sind nicht ersichtlich. Sie weisen denn auch gegenüber den Unterschriften auf anderen Aktenstücken keine ins Auge springenden Abweichungen auf, welche den Verdacht einer Fälschung entstehen lassen könnten. Ebenso wenig gibt es Hinweise, dass R. P. – von seiner Tochter getäuscht oder übermässig unter Druck gesetzt – an den genannten, mehrere Monate auseinander liegenden Daten den Empfang von Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– förmlich bestätigt habe, obwohl ihm solche Zahlungen lediglich (möglicherweise nicht einmal ernst gemeint) in Aussicht gestellt worden seien, und erst recht jeder Grundlage entbehren

würde die Vermutung, dass er im Einvernehmen mit der Klägerin eine Darlehenshingabe gar fingiert habe. Insgesamt betrachtet muss bei dieser Sachlage der S. L.-P. obliegende Beweis, dass sie ihrem Vater zwei Darlehen über Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– eingeräumt habe, die erst nach seinem Tod zur Rückzahlung fällig werden sollten, als gelungen angesehen werden. Was hiergegen von C. P. und ihren Einwendungen folgend im angefochtenen Urteil des Bezirksgerichtes Maloja vorgebracht wird, vermag das bisher Gesagte nicht zu erschüttern. – Nur weil für R. P. am 3. Juni 1987, offenbar auf eigenes Begehren, eine Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft errichtet wurde, darf daraus nicht einfach geschlossen werden, dass er im Herbst 1986 und Frühjahr 1987 die Bedeutung einer Quittung samt Rückzahlungsverpflichtung nicht mehr zu ermessen vermochte. Es ist ohne weiteres verständlich, dass ihm die mit dem Besitz von zwei Liegenschaften (darunter einer Parzelle mit einem Mehrfa-

E. 8

Mai 1987 all jene Forderungen ausdrücklich anzuführen, welche die Erwerberin mit dem Übernahmepreis würde verrechnen können. Solches auch bezüglich der Klägerin vorzukehren, bestand demgegenüber kein Anlass, wurde sie doch nicht in vergleichbarer Weise bedacht. – Dass schliesslich S. L.-P. zur Herausgabe sämtlicher einschlägiger Unterlagen durch die Steuerbehörden des Kantons Z. im Prozess nicht Hand bot, muss nicht zwingend mit der vorliegenden Streitsache zusammenhängen und belegt jedenfalls noch nicht, dass sie im fraglichen Zeit-

E. 9

raum völlig mittellos und selbst mit Hilfe ihres damaligen Ehemannes zur Ausrichtung von Darlehen nicht in der Lage gewesen sei. Aus all dem erhellt, dass S. L.-P. mit ihrer Klage und Berufung insoweit durchzudringen vermag, als sie gerichtlich festgestellt wissen will, dass ihr gegenüber dem Nachlass ihres verstorbenen Vaters noch Forderungen in der Höhe von Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– zustehen würden. Keiner näheren Begründung bedarf schliesslich, dass die Darlehensrückzahlung zuzüglich Zins zu erfolgen hat, wurde dies doch vom Borger in den beiden Urkunden vom 30. Oktober 1986 und 16. April 1987 ausdrücklich zugestanden. Dabei anerkannte er hinsichtlich des Darlehens von Fr. 50'000.– einen Zinssatz von 5,5 %, während in Bezug auf den zweiten Betrag von Fr. 100'000.– dessen Verzinslichkeit wenigstens dem Grundsatz nach festgehalten wurde. Damit bestände an sich gemäss Art. 314 Abs. 1 OR eine Vermutung zugunsten jenes Zinsfusses, der zur Zeit und am Ort des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehen üblich war. Da die Höhe dieses Satzes indessen im Verfahren völlig unbewiesen geblieben ist, kommt Art. 73 Abs. 1 OR als ergänzendes Recht zur Anwendung; er sieht in solchen Fällen einen Zinssatz von 5 % vor (vgl. BGE 126 III 189 und 192 = Pra 2000-119-702, 705). Dass die Verzinsung bei Bejahung der Rückzahlungsverpflichtung ab dem 30. Oktober 1986 bzw. dem 16. April 1987 zu erfolgen hat, blieb im Prozess unbestritten. 4. Nachdem S. L.-P. vor Bezirksgericht Maloja im eigentlichen Streitpunkt mit ihren Begehren noch vollumfänglich unterlegen war, erreichte sie nunmehr mit ihrer Berufung gegen den Widerstand der Beklagten die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die richterliche Feststellung, dass die von ihr gegenüber dem Nachlass ihres verstorbenen Vaters geltend gemachten Darlehensforderungen samt Zins Bestand hätten, wobei sie sich lediglich insoweit einen geringen Abstrich gefallen lassen musste, als auf einen Betrag von Fr. 100'000.– statt des mit dem Hauptantrag verlangten Zinses von 5,5 % bloss der im Eventualbegehren genannte Zins von 5 % zu entrichten ist. Bei dieser Sachlage rechtfertigt

es sich, die Kosten der Vermittlung sowie jene des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich C. P. zu überbinden. Als obsiegende Partei besitzt die Klägerin und Berufungsklägerin überdies einen Anspruch darauf, für ihre Umtriebe in den Verfahren vor den genannten In-

E. 10

stanzen (Kreisamt Oberengadin, Bezirksgericht Maloja, Zivilkammer des Kantonsgerichtes) von ihrer Gegnerin eine aussergerichtliche Entschädigung bezahlt zu erhalten. Die Vergütung wird der Bedeutung des Falles sowie dem geltend gemachten, als angemessen erachteten Aufwand Rechnung tragend auf insgesamt Fr. 16'198.40 festgelegt, wovon Fr. 2000.– für das Berufungsverfahren geschuldet sind.

E. 11

Demnach erkennt die Zivilkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.